

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1880)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische**Kirchen-Beitung.****Einrückungsgebühr**10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizer
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.**+ Dekan Rohn.**

(gest. 20. Mai 1880.)

«Dux vitæ mortuus regnat vivus.»

Der Grabhügel, den letzten Montag die verwaisten Pfarrkinder von Rohrdorf (Murgau), über 80 Priester und die zahlreichen Freunde des Verstorbenen von nah und fern schmerzefüllten Herzens umstanden, deckt die sterblichen Ueberreste eines der bestbegabten und einflussreichsten Priester unsers Vaterlandes, des Hochw. Herrn Johann Anton Rohn, Pfarrer von Rohrdorf, Dekan des Kapitels Regensberg und päpstlicher Kämmerer. Zur Leichenfeier in der einfachen Dorfkirche hatten aus sämtlichen katholischen Gemeinden des Murgaus sowie aus den Kantonen Luzern, Zürich, Zug, Schwyz, Basel, Bern, Solothurn und St. Gallen Vertreter, geistlichen oder weltlichen Standes, sich eingefunden; sie alle beweinten im herrlichen Manne, dessen Leiche hier der stillen Grabesruhe übergeben wurde, eine Zierde des vaterländischen Klerus, den edlen Menschen bewährt in Rath und That und einen der hervorragendsten Führer des katholischen Schweizervolkes in seinem Kampfe für Freiheit und Recht.

Die göttliche Vorsehung schien den Verstorbenen zu ihrem Lieblinge auserkoren zu haben, weshalb sie in ihm all' jene natürlichen Gaben und Glücksgüter vereinigte, die ein Sterblicher wünschen kann, so daß sich an ihm der alte Spruch erwahrte: gaudeant bene nati.

Geboren den 8. Juli 1828 zu Baden, war Johann Anton (wenn wir nicht

irren das älteste von 4 Geschwistern *) das Kind ebenso reichbegüterter als kluger, tugendhafter und streng religiöser Eltern. Der Vater, ein gewiegter Kaufmann, hatte über den Berufsgeschäften den Sinn für die idealen Güter nie verloren und bis zum Lebensende sich namentlich durch freundliche Wohlthätigkeit und Opfer Sinn ausgezeichnet; die, im ehemaligen Kloster Mariä Krönung zu Baden gegründete Erziehungsanstalt für Waisenkinder ist ein bleibendes Denkmal seines humanen Sinnes. Die Mutter, stillbescheiden und pflichttreu im häuslichen Kreise wirkend, war eine jener anspruchslosen, klugen und opferstarken Hausmütter, wie solche leider heutigen Tages immer seltener werden.

Johann Anton hatte gleichmäßig von Vater und Mutter geerbt: vom Vater den frohen klaren Sinn, den Scharfblick, die ruhige Zuversicht und den kraftvollen Unternehmungsgeist; von der Mutter die bescheidene Anspruchslosigkeit und den ausdauernden Fleiß im Berufskreise; dazu eine kräftige Leibesconstitution und körperliche Wohlgestalt.

Den ersten Schulunterricht genoss er in der Gemeinde-, dann in der Bezirksschule zu Baden, und hier schon widmete er die Mußestunden mit Vorliebe der Musik, besonders dem Klavierspiele, in welchem er es nachgerade zur Meisterschaft brachte. An der Bezirksschule hatte er Herrn Schleuniger zum Professor; Geist, Wissenschaft und pädagogischer Feuereifer von Seite des Lehrers und eiserner Fleiß, gepaart mit Herzenseinfalt und Reinheit von Seite des Schülers zog Herz an Herz und legte den Grund zum spätern, bedeutungsvollen Zusammenwirken der beiden Männer.

*) Der Bruder des Verstorbenen betreibt ein großes Tuchgeschäft in Baden; die eine Schwester ist mit dem Besitzer des Werenhofes in Baden, Herrn Borfinger, verheiratet; die andere ist Wittwe des verstorbenen Kaufmanns Wyß in Baden.

In dieser Zeit dachte Rohn noch nicht daran, für den Priesterstand sich auszubilden; seine Absicht war, durch philosophische und philologische Studien sich auf das akademische Lehramt vorzubereiten. Herrn Stadtpfarrer Weissenbach sel. kommt das Verdienst zu, im Knaben den Beruf zum geistlichen Stand wahrgenommen und das Bewußtsein hievon in ihm geweckt zu haben.

Im Jahre 1843 trat Rohn in die katholische Kantonschule von St. Gallen. Unter dem Rectorate des vortrefflichen Pädagogen und edlen Priesters, Professor Brühwiler, galt damals diese Schule als eine der vorzüglichsten Erziehungsanstalten und dankbar anerkannte Rohn im spätern Leben den maßgebenden Einfluß, welchen der gründlich gebildete, charaktervolle Lehrer auf seine geistige und sittliche Entwicklung ausgeübt. Aber die gleiche Achtung, welche der Schüler seinen Professoren (darunter auch dem als bischöfl. Commissär in Schwyz verstorbenen Herrn Eschmperli) entgegenbrachte, wußte er auch diesen abzugewinnen.

Die Jahre 1846 und 1847 brachte Rohn am Gymnasium in Luzern zu, woselbst besonders der nunmehrige Domherr Franz Xaver Schmid als Rhetorikprofessor anregend auf ihn einwirkte; auch Hochw. Professor Rölli, der ihm Privatunterricht in der grie-

hischen Sprache erteilte, blieb ihm zeitlebens in gegnetem Andenken.

Nach dem Sturze des Sonderbundes kehrte er nicht mehr nach Luzern zurück, sondern trat — nach 5monatlichem Aufenthalte am Gymnasium zu Freiburg im Breisgau — um Ostern 1848 in die Kantonschule von Aarau. Hier war es besonders der ältere Professor *R a u c h e n s t e i n*, der ihn anzog, und noch vor wenig Wochen sprach Dekan Kohn mit Begeisterung von diesem Philologen, wie er so meisterhaft gewußt, den schwer verständlichen Pindar den Studenten zugänglich zu machen. Rauchenstein ermunterte ihn besonders zum Studium der alten Sprachen, um dereinst als Professor an der Kantonschule wirken zu können. Allein dies lag nicht im Plane der göttlichen Vorsehung. Reichlich mit Glücksgütern gesegnet, voll Geist und Verstand, allseitig und gründlich gebildet wie selten ein Jüngling seines Alters, liebenswürdig, geliebt und geachtet von allen die zu ihm in näherer Beziehung standen, hatte Kohn allerdings die verlockendste Aussicht auf eine glänzende Laufbahn in der Welt; allein — er wollte Priester werden und starkmüthig all dem entsagen, was sein gläubiger Sinn damals schon als ein glänzendes Elend erkannte.

Vom Frühling 1850 an treffen wir den Verewigten auf den Hochschulen zu Bonn, Tübingen und Freiburg, bis er im Herbst 1853 mit zwei andern Aargauern in's Priesterseminar St. Peter in Freiburg eintrat. Eine befreundete Hand übersandte ihnen hier eine Nummer des „Bund“, wo in dem, seit her epidemisch gewordenen „Wettinger“-Style Klage geführt wurde, wie drei aargauische Theologen, statt sich in Solothurn die Priesterweihe zu holen, in's jesuitisch gefinnte Seminar St. Peter eingetreten seien, um sich daselbst von dem fanatischen Erzbischof von Freiburg weihen zu lassen. Die drei Alumnus, die tactische Bedeutung solcher Zeitungscorrespondenzen und deren Beziehung zum Regierungsgebäude in Aarau wohl kennend, wußten sofort, daß der Marmartikel nur der Vorbote einer

baldigen Abberufung sei, die gegen Ostern 1854 auch wirklich erfolgte. Dem Seminar stand damals als Regens der wissenschaftlich hochgebildete, ächt liberale Domherr Kössing vor. Es bemühte darum die Herzen der drei Aargauer, wenn sie den höhnißchen Spott wahrnahmen, der in Freiburg liberalerwie conservativerseits über die oberste Behörde des Kantons Aargau sich ergoß, weil sie das Seminar St. Peter als ein „jesuitisch gefärbtes“ der Welt dencuncirte! Kössing bemerkte damals, die Kirche besitze in der Türkei mehr Recht und Freiheit als im „liberalen“ Kanton Aargau. Uebrigens gestehen wir gerne, daß, wenn unter Jesuitismus wahrhaft kirchliche Gesinnung verstanden wird, die aargauische Regierung damals völlig im Recht war: von den durchschnittlich circa 30 Alumnus hat, trotz aller Verlockung, innert 25 Jahren nur einer apostasirt. In diesem Seminar herrschte unter den Alumnus der Geist der Pietät gegen die Obern, und hinwiederum verstanden es die Obern, in Wissenschaft, Frömmigkeit und praktischer Erfahrung gleich hochstehende Männer, die Ordnung in so geschickter Weise zu handhaben, daß das ganze Jahr nie ein herbes, verlegendes Wort gegen die Alumnus ausgesprochen wurde. So hatte sich ein so intimes Verhältniß gebildet, daß beiderseits beim Scheiden der Aargauer aus dem Seminar der Schmerz gleich groß war.

In Solothurn wurde Kohn von Bischof Salzmann sel. mit wahrhaft väterlicher Liebe aufgenommen. Der Bischof selbst war es, der ihm und den beiden Gefährten Unterricht im Ritus gab. Am Ostermontag, den 17. April 1854 erteilte er ihnen die Priesterweihe; 14 Tage darauf lag der schwer geprüfte Oberhirte im Grabe. — Am 2. Sonntag nach Ostern feierte Kohn in der Pfarrkirche zu Baden, unter Assistenz seines geistlichen Vaters, des unvergeßlichen Herrn Pfarrers Weizenbach sel., das erste hl. Messopfer.

(Fortsetzung folgt.)

Eine Beleuchtung des sogen. Altkatholicismus im Großen Rathe zu Genf.

So wenig es uns beifällt, den Protestantismus als solchen zu bekämpfen, so ruhig und freundnachbarlich hätte auch unsere Haltung gegenüber der neuen Sekte, die ihre Existenzberechtigung vom Vaticanischen Concil herleiten will, sein können und müssen, wenn nicht die Häupter dieser Sekte einen zweifachen Frevel an der alten Mutterkirche begangen hätten und fortwährend begingen:

1. beim Scheiden haben sie den ehrwürdigen Namen der Mutterkirche, die sie verlassen, widerrechtlich und in doloser Absicht für sich in Anspruch genommen;

2. im Bunde mit dem radikalen Staat und allen kirchenfeindlichen Elementen haben sie bis zur Stunde ihr Mögliches gethan, um die Mutterkirche aus ihrer legalen Stellung heraus, sich selbst aber in deren Rechte und Besitz and einzudrängen.

Darum und nur darum muß sich die katholische Presse, so widrig auch die Aufgabe sein mag, mit dem Altkatholicismus immer und immer wieder befassen. Es liegt uns sehr daran, daß dieser unser Standpunkt in der Altkatholikenfrage auch von denen, „die draußen stehen“, wohl beachtet werde und niemand glaube, wir schenken der Sekte wegen ihres dogmatischen Gehaltes oder wegen der persönlichen Bedeutung ihrer Führer solche Aufmerksamkeit!

* * *

Die Rede, welche Herr Rivollet am 19. Mai im genferischen Großen Rathe zu Gunsten der Trennung von Kirche und Staat gehalten, beleuchtet jenen zweifachen Frevel sehr richtig.

Der Redner geht von der Ueberzeugung aus, daß durch die sog. Kirchengesetze von 1873 und 1874 die staatskirchlichen Zustände im Kanton Genf so gründlich verschoben und verwirrt worden, daß nur mehr die e h r l i c h e

Trennung von Kirche und Staat den Frieden im Lande herzustellen vermöge.

„Das Gesetz bestimmt, daß der Unterhalt des katholischen (wie des protestantischen) Cultes dem Staat zufalle. Nun aber ist klar, daß seit 1873 der katholische Cult von diesem Unterhalte tatsächlich ausgeschlossen ist; denn offenbar ist der Cult, welchen das Gesetz von 1873 künstlich geschaffen, nichts weniger als der katholische Cult.“

„Der Name Katholicismus hat einen allseitig anerkannten und ganz genau bestimmten Sinn, der jede Zweideutigkeit und alles Mißverständnis ausschließt: Unterwerfung unter die Autorität des päpstlichen Stuhles ist das erste und untrügliche Merkmal des Katholicismus.“

„Selbst Männer, wie die H. Presse, Renan und Hornung haben anerkannt, daß der im Jahre 1873 geschaffene Cult nicht der alte katholische sei. So z. B. gesteht Herr Hornung: „Es war ein Fehler, mittelst einer schwachen Minorität von Wählern die katholischen Pfarreien organisiren zu wollen: um eine **neue Kirche** zu bilden, bedarf's der Majoritäten.“ Es handelt sich somit um eine „neue Kirche“, und keineswegs um den alten Katholicismus! — Deygleichen bezeugte Herr Lechet am 17. Jänner abhin: es habe sich um ein ganz eigenthümliches Werk, um die „Gründung eines neuen Cultes“ gehandelt. — Endlich hat ja sogar Herr Barb erklärt, diese Kirche sei nur erst „im Zustande eines Embryo“, somit doch gewiß nicht die alte 1800jährige katholische Kirche!“

„Hausfriedensbruch, Geld- und Kerkerstrafen und die systematisch gehandhabte Spionage gegen die Katholiken: all' dies hat selbst das Journal de Geneve gebrandmarkt. — Dazu kommt noch, daß der neue Cult, mit welchem man den katholischen verdrängt hat, die Staatskasse bisher gegen 1,200,000 Franken gekostet hat; ebensoviel mußten die Katholiken verausgaben, um Nothkirchen zu bauen und daselbst ihren

Gottesdienst zu unterhalten. Befragen wir endlich die Handwerker und die Geschäftleute im Lande über die Verluste, welche die kirchlichen Wirren ihnen gebracht, so sind dieselben mit 10 Millionen nicht zu hoch beziffert.“

„Solchen ganz abnormalen Zuständen muß ein für alle Mal ein Ende gemacht werden!“ — Fiat.

Der Gesetzesentwurf betr. Abänderung der „Maigesetze“ in Preußen.

Dieser hochwichtige Entwurf, über welchen zur Zeit im preussischen Abgeordnetenhaus verhandelt wird, besteht aus 11 Artikeln, denen eine amtliche Motivirung beigegeben ist. Letztere beginnt folgendermaßen:

„Der Wunsch, den aus den kirchenpolitischen Wandlungen der letzten Jahre hervorgegangenen Beschwerden der katholischen Bevölkerung Abhilfe zu schaffen, ist bei der königlichen Regierung schon lange rege gewesen. Sie hat deshalb den Versuch gemacht, durch eine ruhige, im Geiste der Versöhnlichkeit längere Zeit hindurch geführte Erörterung dieses Ziel zu erreichen, sich aber davon überzeugen müssen, daß die Verhandlungen bei ihrer Fortsetzung stets zu den Anfängen unausgeglichener Gegensätze zurückgeführt haben. — Die königliche Regierung hat sich deshalb entschlossen, das hervorgetretene Bedürfniß, soweit es ohne Gefährdung der staatlichen Interessen möglich erscheint, durch einen Act der Landesgesetzgebung zu befriedigen.“

Art. 1 gibt der Regierung die Vollmacht, die Maigesetze über Vorbildung und Anstellung der katholischen Geistlichen nach Gutfinden zu suspendiren. — In der „Motivirung“ bekennt das Ministerium: „Nächst der Erledigung der Mehrzahl der Bischofsstühle empfindet die katholische Bevölkerung in Preußen als das größte Uebel die Verwaisung einer schon jetzt sehr erheblichen, von Tag zu Tag sich mehrenden

Zahl von Pfarreien.“ *) Denn die längere Fortdauer dieses Zustandes müßte mit Nothwendigkeit in nicht ferner Zeit zu solchen Lücken im Bestande der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen führen, daß die regelmäßige Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses in immer weiteren Kreisen ernstlich gefährdet erscheinen würde.“

Art. 2 limitirt das Recht des recursus ab abusu an die Staatsbehörden.

Art. 3 ersetzt den Ausdruck „Entlassung eines Geistlichen durch die Staatsbehörde aus seinem Amte“ mit dem der „Unfähigkeitserklärung zur ferneren Bekleidung seines Amtes“!

Art. 4 lautet: „Einem Bischof, welcher auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diocese wieder ertheilt werden.“ — In der „Motivirung“ dieses wichtigsten der 11 Artikel lesen wir: „Um die Wiederherstellung geordneter Diocesanverwaltungen zu erleichtern, muß in erster Linie auf eine Beseitigung der Sedisvacanzen Bedacht genommen werden, welche seit dem Ausbruch des kirchenpolitischen Conflictes in der Monarchie eingetreten sind. In den Diocesen Fulda, Trier, Osnabrück und Paderborn, wo die ehemaligen Bischöfe mit Tode abgegangen sind, kann nach Maßgabe des älteren noch heute geltenden Rechts die Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle erfolgen. Für diejenigen Diocesen dagegen, hinsichtlich derer Absetzungsurtheile des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten er-

*) Ohne Seelsorge hat die Erzdiocese Posen-Osnen 117 Gemeinden, Diocese Ermeland 23, Diocese Culm 23, Diocese Breslau 124, Diocese Hildesheim 27 Gemeinden, Diocese Münster 100, Diocese Trier 180, Diocese Paderborn 100, die Erzdiocese Köln 163, Diocesen Fulda und Limburg 50; zusammen 912 Gemeinden. — Rechnet man hierzu die Zahl der erledigten Vicarie- und Caplaneistellen, die man mindestens auf ein Drittel der Pfarrestellen schätzen darf, so haben wir in Preußen nicht weniger als circa 1250 erledigte kathol. Seelsorgerstellen.

lassen sind (Gnesen-Posen, Breslau, Münster, Köln, Limburg) wird sich die principielle Schwierigkeit, ob die Erledigung der Stellen auch kirchlicherseits als vorhanden anerkannt wird, thatsächlich dadurch lösen lassen, daß entweder auch auf kirchlichem Wege eine Erledigung des bischöflichen Stuhls herbeigeführt, oder daß auf staatlichem Wege die Rückkehr der verurtheilten Bischöfe in ihr früheres Amt ermöglicht wird."

Art. 5: In einem Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen Demjenigen, welcher den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

Art. 6: Die Einleitung einer commissarischen Vermögensverwaltung von erledigten Bisthümern findet in Zukunft nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete commissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Art. 7: Die Ausübung der durch die Maigesetze den Patronen und Gemeinden beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes findet nur mit Ermächtigung des Oberpräsidenten statt.

Art. 8: Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums, für einzelne Empfangsberechtigte durch Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten widerruflich angeordnet werden.

Art. 9: Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Maigesetze findet nur auf Antrag des Oberpräsidenten statt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Art. 10: Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche

in Preußen gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen. — Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staates und können durch königliche Verordnung aufgehoben werden. — Der Krankenpflege ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenpersonen gleichgestellt.

Art. 11: Der Vorsitz der Kirchenvorstände von kathol. Kirchengemeinden kann durch königliche Verordnung anderweitig geregelt werden.

Hiezu bemerkt die „Motivirung“ Folgendes: „Der Regierungsentwurf zum Gesetz vom 20. Juni 1875 hatte den Vorsitz in dem Kirchenvorstande dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- u. Gemeinden dem Geistlichen derselben überwiesen. Maßgebend war hiefür die Erwägung gewesen, daß die nothwendige Geschäftskenntniß den genannten Personen in höherem Maße als den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes beizubringen, und daß die Berufung des Pfarrers zur Stellung eines Vorsitzenden dem Zustande entspreche, wie er in dem bei Weitem größeren Theile der Monarchie schon damals bestand. — Dieser Vorschlag fand nicht die Billigung des Landtages. Mit Rücksicht auf die kirchenpolitische Situation wurde es nicht für gerechtfertigt erachtet, dem Geistlichen den Vorsitz in dem Kirchenvorstande zu übertragen. Das Gesetz erhielt in Folge dessen eine Fassung, welche den Pfarrer bzw. den Geistlichen für rechtlich unfähig zum Vorsitz erklärt. — Die erhoffte Rückkehr friedlicher Verhältnisse wird die Möglichkeit bieten, eine der amtlichen Stellung des Pfarrers entsprechende Abänderung der bezeichneten Vorschrift nach Maßgabe der früheren Regierungsvorlage in Aussicht zu nehmen, ohne die staatlichen Interessen zu gefährden.“

* * *

Da **Bern** und **Berlin** auf gegenseitige Fühlung in allen Evolutionen der Culturkampfsidee stets großen Werth gelegt haben, glaubten wir auch den Lesern der schweiz. Kirchenzeitung von der wichtigen Regierungsvorlage aus Preußen ein möglichst vollständiges Bild geben zu sollen.

Das Urtheil der „**Germania**“ (Organ der Centrumpartei) über den fraglichen Gesetzesentwurf lautet dahin:

„Dem erneuten Aufrufe zum Vernichtungskampfe gegen das Centrum ist alsbald eine Gesetzesvorlage gefolgt, die für ein Werk der Versöhnung und des Friedens zu gelten prätendirt. Aber jene leidenschaftliche Rede des Reichskanzlers und dieser Entwurf lassen sich ohne Mühe zusammenreimen, Drohungen und Lockungen, Schlachttrompete und Friedensschalmei, Gewaltmaßregeln und Besänftigungsversuche — sie dienen alle bei ihm demselben Zwecke, die zu seinem Aerger bisher unüberwindlichen Kräfte der katholischen Kirche und des katholischen Volkes zu untergraben, zu erschüttern, niederzuwerfen, um für die Alleinherrschaft, welche er mit fast fieberhaftem Eifer erstrebt, das Feld frei zu machen.“

„Der maigesetzliche Keil war zu plump und dick, um in das Object der Zerkümmern eindringen zu können. Der Fehler soll nun möglichst gut gemacht werden, der Keil soll von einigen hemmenden Auswüchsen befreit und mit der glatten und scharfen Spitze der *discretionären Vollmacht* versehen werden.“

„Der Entwurf stellt sich zunächst dar als eine vernichtende Kritik der Maigesetzgebung und des schweren Kampfes, der sich an dieselbe geknüpft hat. So ungenügend und vielfach werthlos seine Bestimmungen sind, er selbst als Ganzes in seinen Artikeln und Motiven ist eine große, werthvolle Errungenschaft der Treue, Standhaftigkeit und Opferwilligkeit der preussischen Katholiken sowie der Klugheit, Mäßigung und Entschiedenheit des hl. Stuhles. Wir kennen ja Alle den Charakter des Reichskanzlers; wir kennen ebenso den

preussischen Geist, der im Verein mit dem kirchenfeindlichen Unglauben den „Culturkampf“ heraufbeschworen; wir wissen, wie schwer es ist, denen ein auch nur formelles Zugeständniß, ein Anerkenntniß des eigenen Unrechts und der fremden Rechte abzurufen. In dieser Hinsicht dürfen wir uns freuen über diesen ersten Erfolg unserer Bemühungen, wenn derselbe auch die Erwartungen, welche Optimisten von ihm hegen, noch nicht erfüllen sollte. Herr Fall rief am Schlusse seiner ministeriellen Laufbahn noch einmal den Grundsatz in das Land hinaus: Keine Revision der Maigesetze, so lange nicht die Kirche sich den Gesetzen unterworfen hat. Der Grundsatz ist aufgegeben, die Staatsregierung beantragt „Abänderung“ der Maigesetze, und wenn es auch nur ein winziger Anfang ist, es ist doch eben der Beginn einer wirklichen Revision der Gesetze.“

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Luzern. Die Legate, welche die jüngst verstorbene Fräulein Haut, Schwester des Hrn. Regierungsrath Haut sel., zu kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken gestiftet, belaufen sich auf 30,290 Fr. — Gleicherweise hatte der, Ende April in Zug verstorbene Herr Oberst Michael Lutter 38,500 Fr. zu Gunsten der Kirchen, der Schulen, der Waisen- und Krankenanstalten der Stadt Zug vermacht.

Bern. Die Regierungsvorlage vom 17. betreffend „Benützung der Kirchengebäude“ ist vom Regierungsrath in der Sitzung vom 25. wesentlich modifizirt worden. Es wurde beschlossen, kein generelles Dekret zu erlassen, sondern nur dem Gesuche der altkath. Minderheiten von Pruntrut und Delberg, sofern sie „Kirchengenossen der öffentlichen, staatlich anerkannten Kirchgemeinden“ sind, dahin zu entsprechen

1. daß denselben von dem Kirchgemeinderathe ein zum Gemeindegottes-

dienst geeignetes Kirchengebäude anzuweisen ist.

2) Dem an den Kirchgemeinderath diesfalls zu stellenden Gesuche ist jedoch beizufügen: a. der Nachweis, daß die Gesuchsteller eine erhebliche Anzahl von Kirchengenossen ausmachen; b. die Zahl und Namen der Geistlichen oder sonstigen Mitglieder, welche den Privatgottesdienst ausüben und leiten sollen; c. die Tage und Anzahl Stunden, für welche die Benützung der Kirchengebäude gewünscht wird; d. die Angabe besonderer Zeremonien, von Musik u. dgl., welche allfällig mit dem Gottesdienste verbunden werden sollen; e. die Angabe, ob und wann das Geläute der Glocken benutzt werden solle.

3) Falls eine gemeinschaftliche Benützung des nämlichen Kirchengebäudes stattfindet, hat der Kirchgemeinderath die Zeit der Benützung und die näheren Bedingungen, unter welchen dieselbe gestattet wird, festzusetzen.

4) Sollten die vom Kirchgemeinderathe festgesetzten Bedingungen nicht beobachtet werden, so hat derselbe das Recht, die ertheilte Bewilligung zu jeder Zeit zurückzuziehen.

5) Falls sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Mehrheiten und Minderheiten der beiden Kirchgemeinden Pruntrut und Delberg nicht verständigen können, so behalten wir uns die weitere Entscheidung vor.

6) Die Petenten werden mit ihren Ansprüchen auf Mitbenützung der gottesdienstlichen Geräthe (Gewänder und Gefäße) und der Pfarrwohnungen abgewiesen.

Argau. Bekanntlich hatte Hr. Nationalrath von Schmid mit 60 andern Großrathsmitgliedern in der Großrathssitzung vom 7. April die Motion eingebracht, der Regierungsrath sei einzuladen:

1. den ihm zugewiesenen Bericht und Anträge betreffend Herausgabe der Pfrund- und Kirchenfonde beförderlich vorzulegen;

2. mit Beförderung eine Vorlage zu machen, wonach es den römisch-katholischen Kirchgemeinden und ihren Seel-

for gern — der rein staatlichen Oberaufsicht der kantonalen Behörden unbeschadet — anheimgegeben würde: a. mit ihren kirchlichen Obern in kirchlichen Angelegenheiten zu verkehren, und sich im Falle des Bedürfnisses einer bischöflichen Vermittlung oder Funktion nach eigenem Ermessen zu behelfen, b. sich zum genannten Zwecke und zur Ordnung und Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten überhaupt gutfindenden Falls eine Organisation zu geben;

3. die in Aussicht gestellte Revision des Schulgesetzes in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichtes bald möglichst und in dem Sinne vorzulegen, daß dieser Unterricht sowohl in den Schulen als im Lehrerseminar als Lehrfach wegfiel, hingegen in den Stundenplänen der betreffenden Anstalten für die Ertheilung eines fakultativen Religionsunterrichtes jeder Confession die nöthige Zeit eingeräumt würde.

Diese Motion sollte nun in der Großrathssitzung vom 19. zur Behandlung kommen; da — — wand sich plötzlich durch die Pforten des Großrathssaales die alte Seeschlange hinein, d. h. der regierungsräthliche Bericht über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen bezüglich der Ordnung der Bisthumsverhältnisse, sowie über die Vollziehung der Großrathsschlußnahme vom 15. Mai 1879, betr. die Ordnung der kirchlich politischen Fragen im Kanton. Der Reg.-Rath bringt in diesem Bericht der Behörde zur Kenntniß: 1) daß, was die Bisthumsfrage anbetrifft, er den Borort der Diözese Basel neuerdings eingeladen habe, beförderlich eine Gesamt-Diözesen-Konferenz einzuberufen, um die Verhandlungen über Ordnung der Bisthumsverhältnisse fortzuführen und zum Abschluß zu bringen und 2) daß, was die definitive Ordnung der kirchenpolitischen Fragen in unserm Kanton anbetrifft, er der Justizdirektion den bestimmten Auftrag ertheilt habe, einen Gesetzesvorschlag über die kirchlichen Genossenschaften mit Beförderung vorzulegen. — Auf Antrag des Hrn. Matter wird beschlossen: Diese Vorlage zu näherer Prüfung und Berichterstattung an eine von Bureau und

Wahlausschuß zu ernennende Kommission von 9 Mitgliedern zuzuweisen.

Hierauf erklärte der Motionssteller, Herr von Schmid, daß er es für zweckmäßiger halte, auf die Begründung der Motion heute nicht einzutreten, sondern die Diskussion über die Erheblichkeitserklärung zu verschieben, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die zur Begutachtung der kirchenpolitischen Frage niedergesetzte Reuenerkommission Bericht erstatten werde. Er stellte deshalb den Antrag, die Motion der bezeichneten Kommission zur Mitbenutzung bei ihrer Berichterstattung zuzuweisen. Nachdem sich die H. H. Landammann Keller und Fürsprecher Haller in gleichem Sinn ausgesprochen, wurde der von Hrn. v. Schmid gestellte Ordnungsantrag zum Beschluß erhoben.

Die „Kirchenfrage“ soll nun in einer außerordentlichen Sommer Sitzung behandelt werden. —

Basel. Im vortrefflich redigirten „Volksblatt“ weist ein Einsender mit gebührendem Nachdruck die radikale Behauptung zurück: „die Katholiken Basels werden von der Regierung gehätschelt“; im Gegentheil, eine katholische Bevölkerung von 15—16 Tausend Seelen dürfte sich eines freundlichen Entgegenkommens von Seite der Behörden erfreuen und namentlich hätte ihr die Bitte um Ueberlassung einer zweiten, zur Zeit leerstehenden Kirche von der Regierung nicht so schände abgeschlagen werden sollen.

Wir halten diese Auffassung für begründet. Die katholische Gemeinde Basels hat sich von jeher durch ihre bescheidene, friedsame Haltung ausgezeichnet und in ihren Begehren sich jederzeit auf's Nothwendigste beschränkt; in dieser ihrer Tradition konnte sie durch die „Erfolge“ (!) der Genfer Katholiken unter der Jazy Herrschaft nur bestärkt werden. — Wir wissen, daß die Leiter der Gemeinde nichts weniger als darnach streben, den vorwiegend protestantischen Charakter Basels zu ändern und eine politische Rolle zu spielen. Freiheit auf kirchlichem Gebiete ist alles, was sie verlangen und wir glauben, daß sogar

„Volksfreund“ und Consorten am toleranten Sinne, welcher die bessern Kreise Basels beseelt, noch auf lange Zeit hinaus einen Damm gegen ihre katholikenfeindlichen Bestrebungen finden werden.

Freiburg. Der protestantische Pastor Emil Galley, der sich bei Anlaß der vielbesprochenen Beerdigung des Leybraz in La-Tour-de-Trême die gehässigsten Ausdrücke gegen die Katholiken erlaubte, ist vom Bezirksgericht in Greyerz am 18. zu einer Geldbuße von 80 Fr. und den Prozeßkosten verurtheilt worden.

Genf. Letzten Mittwoch hat der Große Rath Art. 1 der Vorlage Jazy's, also prinzipiell die Trennung von Kirche und Staat, mit 41 gegen 39 Stimmen angenommen.

— Ueber den Verlauf der „altkathol. Pfingstsynode“ berichten protestantische Blätter folgendes:

1. Anwesend waren 77 Mitglieder (Im Jahre 1879: 91; 1878: 141; 1876: 162; die Zahl der Mitglieder scheint sich in demselben Maße wie die Zahl der Dogmen von Jahr zu Jahr zu „vereinfachen“.)

2. Aargau wünscht der Beitragspflicht zur Besoldung des Bischofs (Antheil Fr. 1650) enthoben zu werden; geht nicht!

3. Als ein besonders fatales Vorkommniß wurde der Umstand verzeichnet, daß Hr. Prof. Dr. Michaud in Bern den „Bischof“ verläumdet und angreift, sich selbst als Papst fühlt und auch gegen die Synode Intriguen spielt.

4. Der Antrag, die Regierungen um Reducirung der Feiertage auf vier zu bitten, wurde von Aargau in „Rücksicht auf die kitzliche Lage der Politik“ abgewiesen.

5. Der Synodalrath wollte, daß bei der diesjährigen Volkszählung 2 verschiedene Colonnen für die Alt- und für die Römisch-Katholischen gehalten würden, ging jedoch von diesem Antrag ab „wegen des Hochdruckes und der vorläufigen Verfolgung, welche in Gemeinden, wo das Papstthum herrscht,

gegen Katholiken, die sich als solche bekennen, ausgeübt werde.“ (Wir glauben, bei diesem Beschlusse sei die Synode von ihrem „Pfingstgeiste“ vortrefflich beraten gewesen!)

6. Der Schweiz. Altkatholizismus hat 14 Gemeinden und 15 Priester weniger als letztes Jahr. „Die Nationalkirche ist nicht stark an Zahl, dagegen stark an innerer Kraft und Wahrheit. Die schlimmsten Zeiten sind für sie vorbei“. Die „Allg. Schw. Ztg.“ glaubt, dies Urtheil des Herrn Ed. Herzog sei „wohl zu optimistisch!“ —

7. Beim Bankett hielt Herr Ed. Herzog eine „sympatische Lobrede auf den Protestantismus“ und toastirte auf „die Einigung der Kirchen auf Grundlage der hl. Schrift.“ — Herr Altkatholikenvater und Großrath Bard begrüßte Herrn Loyson und „wünscht sich Glück, ihn wie den verlorenen Sohn im Alten Testament (sic!) in's väterliche Haus zurückkehren zu sehen, nachdem er in der Ferne ein Glück und eine Aufnahme gesucht, die er dort nicht gefunden.“ Loyson reagierte gegen die zweideutigen Komplimente, welche ihm von Hrn. Bard gemacht worden und suchte zu zeigen, daß er „in keiner Beziehung ein verlornener Sohn gewesen, und wenn er nach Genf gekommen, so sei dies keineswegs geschehen, um in's väterliche Haus zurückzukehren.“ Diese Auseinandersetzungen hätten, so schreibt das „Genfer Journal“, leicht zu einer Entartung der Diskussion führen können, sie nahmen aber ein Ende durch eine „unerwartete Umarmung“ der beiden Redner. —

† **Aus und von Rom.** (vom 25.) Dr. de Waal bethätigt sich fortwährend mit erfreulichem Erfolge an der Stiftung des deutschen Campo santo. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch die deutschen Schweizer an diesem Werke Antheil erhielten. Die Anstalt wurde 1866 gegründet und von Pius IX. als Collegium kirchlich konstituiert. Aufgabe des Collegiums ist die Erforschung der römischen Archive, das Studium der christlichen Alterthümer und der neueren Kirchengeschichte, Zwecke, welche nament-

lich von Herrn Cardinal Hergenröther befördert werden.

Laut dem soeben erschienenen fünften Jahresberichte des Msgr. de Waal wurde im verflossenen Jahre die Bibliothek durch Ankäufe oder Geschenke, namentlich seitens der Pustet'schen Buchhandlung, vermehrt. — Im Hospiz wurden 90 Pilger zusammen 920 Tage beherbergt und beköstigt. Viele Priester erhielten Aufenthalt gegen geringe Vergütung. Seit vorigem Jahre existirt auch bei der Elisabethkirche ein deutsches Krankenhaus. Pilger bedürfen behufs Aufnahme des Empfehlungsschreibens eines Geistlichen.

Bezüglich der Herausgabe sämtlicher Werke des hl. Thomas sind folgende nähere Bestimmungen von Sr. Hl. Papst Leo XIII. getroffen worden:

Es sollen alle ächten Werke des hl. Thomas mit Beigabe der Commentare der berühmten Interpreten Thomas de Bio Card. Cajetani für die Summa theol., und Franz. de Silvestris v. Ferrari für die Summa c. gentiles veröffentlicht werden, in besten Lettern und genauester Correctur. Zur Kostendeckung gibt der Papst zum Anfang 300,000 Lire, das übrige die Propaganda, was jedoch aus dem Erlös rückzuerstatten ist. Der fernere Erlös ist zum Druck der besten neueren thomistischen Schriftsteller bestimmt. Die ausgezeichnete Druckerei der Propaganda ist mit dem Drucke dieser unter päpstlicher Aufsicht erfolgenden Ausgabe der Thomaz'schen Werke betraut.

Aus Jerusalem sind die Pilger Deutschlands in Rom eingetroffen, um hier mit dem Segen des Papstes ihre Wallfahrt zu beschließen. Auch aus Ungarn ist ein Pilgerzug in Rom angelangt und bereits vom Papst in feierlicher Audienz empfangen worden.

Liberalen Blätter suchen fortwährend die Ansicht zu verbreiten, daß Sr. Hl. Papst Leo XIII. die Gewaltmaßregeln der französischen Regierung gegen die kirchlichen Genossenschaften ruhig hinnehme und daß zwischen dem Vatikan

und der Pariser Regierung das beste Verhältniß walte. Dieser Tage brachte ein solches Blatt wieder die Nachricht, der Präsident des französischen Ministeriums, Hr. de Freycinet, habe mittels des Botschafters, Herrn Desprez, dem hl. Vater die Befriedigung aussprechen lassen, welche die französische Regierung beim Lesen der am 25. April vom Papst in Gegenwart der französischen Pilger gehaltenen Rede empfunden hatte. Dem Schreiber dieses Satzes erscheint es vielleicht förderlich, die Welt glauben zu machen, daß ein solches Einvernehmen walte; allein es ist schade, daß seine Nachricht mit den Thatsachen im grellsten Widerspruch steht. Kaum waren nämlich die französischen Pilger hier angekommen, als Desprez zum Cardinal-Staatssecretär eilte und denselben beschwor, er möchte doch vom hl. Vater erlangen, daß die von den Pilgern erbetene feierliche Audienz unter irgend einem Vorwande versagt werde, und da er darauf eine entschieden abschlägige Antwort erhielt, so hat er, man möchte ihm den Wortlaut der Adresse mittheilen, welche der Präsident der Pilger vorzulesen beabsichtige. Cardinal Nina erklärte, daß er diese Adresse noch gar nicht kenne und wenn ihm der Entwurf vorgelegt werde, halte er es nicht für angemessen, dem Herrn Botschafter davon Mittheilung zu machen, worauf Letzterer den Wunsch äußerte, Se. Eminenz möchte dann wenigstens dafür Sorge tragen, daß weder in der Adresse noch in der Antwort des hl. Vaters von den Märzdecreten Erwähnung geschehe und daß der hl. Vater den Pilgern zu verstehen gebe, es sei ihm lieber, wenn in Zukunft keine Pilgerzüge mehr zum Vatican kämen. Dem Cardinal Nina soll es einige Mühe gekostet haben, bei diesem höchst sonderbaren Anstinnen einen unwillkürlichen Ausbruch von Heiterkeit zu unterdrücken. Da übrigens in dem vom Präsidenten der Pilger vorgelegten Adressentwurf die Märzdecrete nicht ausdrücklich erwähnt waren, so hatte auch der hl. Vater keine Veranlassung, von ihnen zu sprechen; aber anstatt sich fernere Besuche von Pilgerzügen zu verbitten, gab

Leo XIII. in unzweideutigster Weise der Freude Ausdruck, die ihn erfülle, so oft er zahlreiche Schaaren von Gläubigen um sich versammelt sehe. Die Befriedigung der französischen Regierung dürfte somit nicht sehr groß gewesen sein.

Italien. Der „Aurora“ zufolge hat die Gemeinde St. Giovauni del Dosso, wo bekanntlich mit der unkirchlichen Wahl eines Pfarrers eine altkatholische Gründung versucht wurde, sich dem Bischof von Mantua unterworfen.

— Die N. Zürch.-Ztg. läßt wieder einmal „einen Vertrauensmann nach der Schweiz abreisen, um die Situation der religiösen Frage in den verschiedenen Kantonen zu untersuchen, damit daraufhin eine Entschliebung gefaßt werden könne.“ — Wünschen besten Erfolg!

Deutschland. Am 22. starb in München der edle Dr. Joh. Nep. v. Ringseis, 95 Jahre alt. Die Wissenschaft verliert in ihm eine Zierde, die katholische Kirche einen ihrer anhänglichsten und treuesten Söhne. Bekannt ist sein Wort aus einer Rectoratsrede: „Seien Sie jeder Zöll ein Katholik,“ und sein Eckel vor gemeinen Charakteren, für die er „nicht Speichel genug aufreiben konnte.“

— In Berlin soll bereits die bestimmte Meldung eingetroffen sein, daß Leo XIII. sich zu dem neuen Gesetzesentwurfe, bezüglich Modification der Maigesetze, abzuheben verhalte. Hierüber, so wird versichert, freue sich niemand mehr als Bismarck, welcher den Entwurf nur auf „Drängen des friedliebenden Kaisers“ eingebracht habe; jetzt werde dem Kaiser klar werden, daß Papst und Centrum keinen Frieden wollen! — Auch die protestantisch-conservative „Kreuzzeitung“ droht dem Centrum: „Möchte es sich hüten, daß man nicht einst auch von ihm sage, es lebe nur vom Kulturkampf. Möchten die Vertreter der katholischen Bevölkerung ein warmes Herz zeigen wie für ihre Kirche so auch für das unter den Wirren des Kulturkampfes schwer leidende Volk!“ Dagegen bemerkt die „Germania“ sehr

richtig: „Wir protestiren gegen die Insinuation, als ob das Centrum, falls es die Vorlage ablehnen sollte, „in kalter Berechnung die Hand des Friedens von sich weisen“ wolle. Das Centrum prüft die Vorlage nach den Grundsätzen, welche seine bisherige Haltung in kirchenpolitischen Angelegenheiten bestimmt haben; es hat seit Jahren gegenüber der Regierung und den Majoritätsparteien die religiösen Interessen des Volkes, welche die vom Centrum bekämpften Maigesetze schonungslos verletzen, mit „warmem Herzen“ und in hingebender rastloser Arbeit vertreten; das weiß das katholische Volk und es weiß auch die lächerlichen Anschuldigungen, welche die gegnerische Presse heuchlerisch in dieser Beziehung gegen das Centrum erhebt, genügend zu würdigen.“

Belgien. Der hl. Stuhl soll eine Note an die belgische Regierung gerichtet haben, als Erwiderung auf die Vorstellungen, welche diese anlässlich des Schreibens Sr. Heiligkeit an den Erzbischof von Mecheln machen zu müssen glaubte. Dieses neue Aktenstück bekundet nochmals, daß, wenn auch die Aeußerungen des hl. Stuhles bezüglich der von der belgischen Regierung ergriffenen kirchenpolitischen Maßnahmen mit derjenigen des Episcopats vielleicht im Wortlaut nicht ganz übereinstimmen, so doch stets in den Grundsätzen zwischen Papst und Bischöfen die vollkommenste Einigkeit geherrscht hat und daß Jener die Haltung der Letzteren gänzlich billigt. Diese Note habe in Brüssel stark verschnupft. Das belgische Ministerium wollte im ersten Moment des Aergers die diplomatischen Beziehungen zum hl. Stuhl ganz abbrechen; aber um Mißtöne bei der nahen Nationaljubelfeier zu vermeiden, habe man sich eines Besseren besonnen.

Böhmen. Jüngst brachten zwei elegante Herren in die Kirche von Przi-
bram 6 Kerzen als Spende. Drei wur-

den sogleich aufgesteckt und angezündet. Als eine derselben bis zur Hälfte abgebrannt war, fiel sie plötzlich herab und zerbrach; zugleich fiel jedoch eine Dynamitpatrone heraus, und die Untersuchung der andern fünf Kerzen ergab als trauriges Resultat, daß auch in diesen Dynamitpatronen eingeschlossen waren. Bei dem Umstande, daß die Kirche gedrängt voll Andächtiger war, hätte ein Unglück nicht ausbleiben können. Nach den frevelhaften Thätern wird eifrigst gefahndet.

Personal-Chronik.

St. Gallen. Hochw. Kaplan Huber in Kirchberg ist zum Pfarrer von Bilters gewählt worden.

— Hochw. Pfarrer Elsener in Schänis ist letzten Sonntag zum Stadtpfarrer von Rapperswyl gewählt worden. Der Gewählte hat die Berufung abgelehnt.

Zuländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1879 à 1880.	Fr. St.
Uebertrag laut Nr. 21	13,203 68
Aus der Pfarrei Rickenbach	
(Thurgau)	12 —
„ „ „ Ramsen	71 —
„ „ „ Schaffhausen	104 —
„ „ „ Sulgen	30 —
	13,420 68

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn, ist vorrätzig:

Führer

zum Ammergauer Passionspiel
im Jahre 1880.

von Professor Leopold Höfl.

Preis per Exemplar Fr. 2 50.

Anzeige & Empfehlung.

Unterzeichnete empfehlen sich der Hochwürdigem Geistlichkeit und verehrl. Kirchenbehörden bestens für Anfertigung aller Art kirchlicher Gewänder, wie: Messgewänder, Rauchmäntel, Levitenröcke, Vela, Ciborienmäntelchen, Stolen, Alben, Chorröcke sammt Krägen, Ministrantenröcke, Traghimmel, Kirchenfahnen, Bahrtücher. Auch ist von den meisten der genannten Gegenstände stets Fertiges vorhanden, sowie Kirchenspitzen, Borten, Fransen, Stoffe u. s. w.

Hochachtungsvollst empfehlen sich

176)

Geschwister Müller,
in Wyl, Kanton St. Gallen.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn, ist soeben erschienen:

Drittes Supplement

zu dem Werke:

Das St. Ursus-Pfarrflist der Stadt Solothurn

seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung im Jahre 1874
von J. Amiet, Advokat,

enthaltend

Die Triplik der Stadt Namens ihrer katholischen Pfarrei St. Urs auf die Duplik des Staates in dem vor Bundesgericht waltenden Stiftsprozesse.

Dieses dritte Supplement ist beim Verleger für Fr. 1, der Hauptband mit sämtlichen drei Supplementbänden für Fr. 11 zu beziehen. Der Erlös wird zu Gunsten der katholischen Pfarrgemeinde in Rechnung gebracht.